

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2013 bis zum
31. Dezember 2013
der
Creative Europe Desk Hamburg GmbH
(vormals: „MEDIA DESK“ Informationsstelle
für europäische Filmförderung GmbH)
Hamburg

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	3
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
1. Gegenstand der Prüfung	5
2. Art und Umfang der Prüfung	5
IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
b) Jahresabschluss	8
c) Lagebericht	9
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG	10
VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	11

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 7
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013	<u>Anlage II</u> Seite 1 - 6
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGRG	<u>Anlage III</u> Seite 1 - 15
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	<u>Anlage IV</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 2 - 3
Steuerliche Verhältnisse	Seite 3
Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013	<u>Anlage V</u> Seite 1 - 7
Abrechnung des Wirtschaftsplans 2013	<u>Anlage VI</u> Seite 1 - 2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Sonderbedingungen	<u>Anlage VII</u> Seite 1 - 3

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
Creative Europe Desk	Creative Europe Desk Hamburg GmbH, Hamburg (vormals: „MEDIA DESK“ Informationsstelle für europäische Filmförderung GmbH)
EU	Europäische Union
FFHSH	Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH)
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
Filmfest	Filmfest Hamburg gemeinnützige GmbH, Hamburg
HGV	HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Hamburg
KFF	Kulturelle Filmförderung Schleswig-Holstein e.V., Kiel
MSH	MSH Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke Schleswig-Holstein mit beschränkter Haftung, Lübeck (mittlerweile gelöscht)
MStV HSH	Medienstaatsvertrag Hamburg/Schleswig-Holstein
NDR	Norddeutscher Rundfunk
ULR	Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Von der Gesellschafterversammlung der

Creative Europe Desk Hamburg GmbH (vormals: „MEDIA DESK“ Informationsstelle für europäische Filmförderung GmbH), Hamburg

(im Folgenden auch „Creative Europe Desk“ oder „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 20. Juni 2013 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie das für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden wir beauftragt, weitergehende gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage V zu diesem Bericht.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Creative Europe Desk Hamburg GmbH (vormals: „MEDIA DESK“ Informationsstelle für europäische Filmförderung GmbH) gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss jedoch nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PH 9.450.1, IDW PS 720 und IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind. Die Erhöhung der Haftung findet keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, eine niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Geschäftsführung der Gesellschaft aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

1. Das Jahresergebnis ist ausgeglichen.
2. Das Programm MEDIA 2007 bis 2013 ist in 2013 planmäßig fortgeführt worden.
3. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist unverändert durch die besondere Finanzierungsform und Geschäftstätigkeit gekennzeichnet.
4. Die Wirtschaftsplanansätze für 2013 sind leicht unterschritten.
5. Das Anschlussprogramm Creative Europe sichert die weitere Tätigkeit und Finanzierung.

Wir als Abschlussprüfer der Gesellschaft nehmen zu den einzelnen Angaben wie folgt Stellung:

Zu 1.

Das Jahresergebnis und die Entwicklung entsprechen den Erwartungen.

Zu 2.

Das Programm MEDIA 2007 der Europäischen Union zur Unterstützung der audiovisuellen Medien lief mit einem Gesamtetat von EUR 755 Mio. sieben Jahre und damit inkl. 2013.

Zu 3.

Creative Europe Desk arbeitet nicht gewinnorientiert, sondern erhält die Zuwendungen im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Insofern schließt die Gewinn- und Verlustrechnung unverändert zu den Vorjahren mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Zu 4.

Das geplante Budget von TEUR 300 für 2013 wurde aufgrund sparsamer Mittelverwendung um TEUR 2 unterschritten. Im Vorjahr wurde das geplante Budget um TEUR 20 unterschritten.

Zu 5.

Das Programm MEDIA 2007 ist zum 31. Dezember 2013 ausgelaufen.

Im Dezember 2013 wurde das Anschlussprogramm Creative Europe verabschiedet. Creative Europe startet am 1. Januar 2014 und läuft mit einem Gesamtetat von EUR 1,46 Mrd. für alle Mitgliedsstaaten sieben Jahre.

Die Finanzierung der Gesellschaft wird weiterhin wie beim Vorgänger-Programm zu 50% von FFHSH und zu 50% von der EU übernommen. Für das Jahr 2014 ist das Budget identisch zu den Vorjahren.

Zukünftige Entwicklung

Für das Geschäftsjahr 2014 wird von einer kontinuierlichen Entwicklung der Gesellschaft ausgegangen. Es wird ein ausgeglichenes Geschäftsergebnis erwartet.

Zusammenfassende Beurteilung

Wir als Abschlussprüfer der Gesellschaft halten die Darstellung und Beurteilung der Lage sowie der künftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die Geschäftsführung für zutreffend.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und Lagebericht der Gesellschaft.

Die Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- die Erträge aus Zuwendungen
- die sonstigen Rückstellungen
- die Salden gegenüber dem Gesellschafter

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte in Stichproben. Die Bestimmung der Stichproben erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter in Stichproben von den für die Gesellschaft tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir geprüft, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Weiterhin haben wir geprüft, ob die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft zutreffend dargestellt ist.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG des IDW (IDW PS 720) zugrunde.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April 2014 bis Juni 2014 bis zum 20. Juni 2014 durchgeführt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 20. Juni 2014 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht in einer schriftlichen Erklärung.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt mit Ausnahme der Angabe zu den Organbezügen die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält nicht die geforderte Angabe der Organbezüge nach § 285 Nr. 9 a) HGB. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB ist zu Recht erfolgt.

c) Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags des Unternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Die zukünftige Entwicklung ist zutreffend dargestellt und die nach § 289 Abs. 2 HGB gemachten Angaben sind vollständig und zutreffend.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gem. § 284 HGB beschrieben.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses in Anlage V.

V. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 53 HGRG

Die Prüfung gemäß § 53 HGrG hat über die in der Anlage III des vorliegenden Berichts getroffenen Feststellungen hinaus keine weiteren Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft von Bedeutung sind.

Auftragsgemäß haben wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2013 geprüft, ob die zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende, nicht wirtschaftliche und nicht sparsame Mittelverwendung.

VI. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Creative Europe Desk Hamburg GmbH (vormals: „MEDIA DESK“ Informationsstelle für europäische Filmförderung GmbH), Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in den diesem Bericht als Anlagen I (Jahresabschluss) und II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 20. Juni 2014 in Hamburg unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Creative Europe Desk Hamburg GmbH (vormals: „MEDIA DESK“ Informationsstelle für europäische Filmförderung GmbH)

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Creative Europe Desk Hamburg GmbH (vormals: „MEDIA DESK“ Informationsstelle für europäische Filmförderung GmbH), Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 der Creative Europe Desk Hamburg GmbH (vormals: „MEDIA DESK“ Informationsstelle für europäische Filmförderung GmbH), Hamburg, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Hamburg, 20. Juni 2014

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Probst
Wirtschaftsprüfer

gez. zu Inn- u. Knyphausen
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz

A K T I V A	31.12.2013		Vorjahr EUR	P A S S I V A	31.12.2013		Vorjahr EUR
	EUR	EUR			EUR	EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.863,00		762,70	Gezeichnetes Kapital		25.564,59	25.564,59
II. Sachanlagen				B. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		5.109,50	2.659,20
1. Technische Anlagen und Maschinen	1.669,00		1.896,00	C. RÜCKSTELLUNGEN			
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	577,50		0,50	Sonstige Rückstellungen		17.525,48	14.519,55
		5.109,50	2.659,20	D. VERBINDLICHKEITEN			
B. UMLAUFVERMÖGEN				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.250,86		6.446,81
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	1.878,20		11.303,75
1. Forderungen gegen Gesellschafter	29.252,63		19.827,11	3. sonstige Verbindlichkeiten	1.412,29		0,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	6.292,48		450,00			30.541,35	17.750,56
		35.545,11	20.277,11				
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		38.086,31	37.557,59				
		78.740,92	60.493,90				
						78.740,92	60.493,90

Creative Europe Desk Hamburg GmbH, Hamburg
(vormals: „MEDIA DESK“ Informationsstelle für europäische Filmförderung GmbH)
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Erträge aus Zuwendungen		298.505,30	279.654,23
2. Sonstige betriebliche Erträge		18.690,69	19.211,39
		317.195,99	298.865,62
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	152.193,48		147.571,40
b) Soziale Abgaben	31.537,36	183.730,84	31.440,12
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.878,07	3.277,77
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		130.504,31	116.576,33
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.082,77	0,00
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.082,77	0,00
8. Jahresüberschuss		0,00	0,00

CREATIVE EUROPE DESK HAMBURG GMBH, HAMBURG
(VORMALS: "MEDIA DESK" INFORMATIONSTELLE FÜR EUROPÄISCHE
FILMFÖRDERUNG GMBH)

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
2013

1. Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ist entsprechend den Vorschriften des HGB und des GmbH-Gesetzes aufgestellt worden. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sind jedoch die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten bewertet und werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Für aus institutionellen Zuschüssen erworbene Anlagegüter wird ein Sonderposten gebildet, der entsprechend den Abschreibungen aufgelöst wird.

Forderungen werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und Ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen, der unter Beachtung des Vorsichtsprinzips bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung anzusetzen ist. Die Rückstellungen für Resturlaub ermitteln sich aus der Multiplikation von Gehalt pro Tag und Resturlaubstagen je Mitarbeiter. Die sonstigen Rückstellungen werden auf Basis von Vorjahresabrechnungen bzw. Auftragsbestätigungsschreiben gebildet.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Darstellung des Sachanlagevermögens ergibt sich aus dem beigefügten Anlagespiegel.

3.2. Forderungen gegen Gesellschafter

In dem Posten werden Forderungen gegen die Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH) in Höhe von TEUR 29 (Vorjahr: TEUR 20) ausgewiesen.

Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

3.3. Sonderposten für Zuschüsse von Anlagevermögen

Die für den Erwerb von Anlagevermögen verwendeten Zuschüsse sind in einem passivischen Sonderposten in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr: TEUR 3) ausgewiesen. In Höhe der Abschreibung der bezuschussten Wirtschaftsgüter erfolgte eine ertragswirksame Auflösung, die im sonstigen betrieblichen Ertrag ausgewiesen ist.

3.4. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses in Höhe von TEUR 8 (Vorjahr: TEUR 8) sowie rückständigen Urlaub in Höhe von TEUR 8 (Vorjahr: TEUR 5).

3.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 27 (Vorjahr: TEUR 6) betreffen im Wesentlichen die Kosten für die in 2013 neuerstellte Homepage (TEUR 8) sowie die jährlichen Buchführungskosten (TEUR 8).

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

3.6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

In dem Posten werden Verbindlichkeiten gegenüber der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH) in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 11) ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1. Erträge aus Zuwendungen

Aufgrund der besonderen Aufgabenstellung erwirtschaftet die Gesellschaft nicht die entstehenden Aufwendungen. Die nicht gedeckten Kosten werden im Rahmen einer institutionellen Förderung der Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH) und der EU-Kommission zu gleichen Teilen ausgeglichen. Die EU-Förderung wird über die Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH) abgewickelt.

4.2. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 3) enthalten.

4.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Mietaufwendungen (TEUR 13), Aufwendungen für die Organisation und Teilnahme an Veranstaltungen (TEUR 26), Reise- und Bewirtungskosten (TEUR 16), Aufwendungen für Publikationen (TEUR 26) sowie Aufwendungen für Fachdienstleistungen (TEUR 16).

5. Sonstige Angaben

5.1. Honorar des Abschlussprüfers

Das im Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers und des Steuerberaters beträgt TEUR 8.

5.2. Angaben zu den Arbeitnehmern

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt ohne die Geschäftsleitung 5 Mitarbeiter (Vorjahr: 5).

5.3. Angaben zu den Organen der Gesellschaft

Als Geschäftsführerin war in 2013 bestellt:

Frau Christiane Siemen, Literaturwissenschaftlerin, Hamburg

Die Geschäftsführertätigkeit entspricht dem ausgeübten Beruf.

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge gemäß § 285 Nr. 9 HGB i. V. m. § 286 Abs. 4 HGB wird verzichtet.

Hamburg, den 9. Mai 2014

Christiane Siemen
(Geschäftsführerin)

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungskosten / Herstellungskosten			Stand 31.12.2013 EUR	Abschreibungen			Stand 31.12.2013 EUR	Buchwerte	
	Stand 1.1.2013 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR		Stand 1.1.2013 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR		Stand 31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle VG	7.452,81	2.459,97	0,00	9.912,78	6.690,11	359,67	0,00	7.049,78	2.863,00	762,70
II. Sachanlagen BGA										
680 Computeranlagen	32.914,99	887,74	0,00	33.802,73	31.018,99	1.114,74	0,00	32.133,73	1.669,00	1.896,00
650 Büroeinrichtung	5.469,79	577,80	0,00	6.047,59	5.469,29	0,80	0,00	5.470,09	577,50	0,50
670 GWG	0,00	402,86	402,86	0,00	0,00	402,86	402,86	0,00	0,00	0,00
690 Messestand	18.066,70	0,00	0,00	18.066,70	18.066,70	0,00	0,00	18.066,70	0,00	0,00
691 Sonstige BGA	1.088,03	0,00	0,00	1.088,03	1.088,03	0,00	0,00	1.088,03	0,00	0,00
	57.539,51	1.868,40	402,86	59.005,05	55.643,01	1.518,40	402,86	56.758,55	2.246,50	1.896,50
	64.992,32	4.328,37	402,86	68.917,83	62.333,12	1.878,07	402,86	63.808,33	5.109,50	2.659,20

Creative Europe Desk Hamburg GmbH, Hamburg
(vormals: "MEDIA DESK" Informationsstelle für europäische Filmförderung GmbH)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013

A) Grundlagen des Unternehmens

MEDIA Desk Deutschland ist eine Tochtergesellschaft der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (FFHSH) GmbH, die zu gleichen Teilen von der FFHSH und der Kommission der Europäischen Union (EU) finanziert wird.

Aufgabe der Gesellschaft ist es, die nationale audiovisuelle Branche über das EU-Förderprogramm MEDIA zu beraten, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, branchenrelevante Veranstaltungen zu organisieren und durchzuführen sowie das Programm persönlich auf Messen, Märkten und Festivals zu präsentieren. Diese Fachöffentlichkeitsbüros gibt es in allen MEDIA Mitgliedsländern. In Deutschland gibt es neben dem übergeordneten Desk in Hamburg noch drei MEDIA Antennen in den Regionen Berlin-Brandenburg, Bayern und NRW.

B) Wirtschaftsbericht

1. Angaben zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Insgesamt sind die Kinobesucherzahlen in der Europäischen Union¹ 2013 schätzungsweise um 4,1 % zurückgegangen. Im vergangenen Jahr wurden damit geschätzte 908 Millionen Kinokarten verkauft, rund 39 Millionen weniger als 2012 (947 Millionen). Das wäre die zweitniedrigste Zahl in der EU seit Beginn dieses Jahrhunderts.

In mehr als zwei Drittel der EU-Staaten gingen die Besucherzahlen zurück. Zuwächse gab es lediglich in acht der 26 EU-Länder, für die vorläufige Daten vorliegen. Die Ursache für diese negative Entwicklung in der EU war der teils erhebliche Rückgang in vier der fünf größten Kinomärkte in der EU: Spanien (-15,2 Millionen; -16 %), Frankreich (-10,8 Millionen; -5,3 %), Vereinigtes Königreich (-7 Millionen; -4 %) und Deutschland (-5,4 Millionen; -4 %). Das einzige Land, das diesem Abwärtstrend trotzte, war Italien: Dort stiegen die Kinobesucherzahlen 2013 vorläufigen Hochrechnungen zufolge um 6,6 % auf 106,7 Millionen. Jährliche Zuwachsraten von über 1 % gab es neben Italien nur noch in sechs mittel- und osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten, angeführt von Bulgarien (+16,7 %), Rumänien (+13,8 %) und Litauen (+6,8 %).

Nationale Marktanteile und Marktanteile US-amerikanischer Filme

Der Marktanteil einheimischer Filme schwankt in der Regel je nach dem Erfolg einiger weniger nationaler Blockbuster. In 13 EU-Ländern stiegen die nationalen Marktanteile 2013,

¹ Berechnet auf pro-forma Basis für die 28 EU Mitgliedsstaaten per 2014.

in 10 der Länder, für die Daten vorliegen, gingen sie zurück. US-amerikanische Produktionen hingegen konnten ihren Marktanteil in 11 der 13 Märkte, für die Daten vorliegen, im Vergleich zum Vorjahr ausbauen. Der durchschnittliche Marktanteil der US-amerikanischen Filme stieg 2013 von 63 % auf 68 %.

Obwohl der nationale Marktanteil französischer Filme auf den niedrigsten Stand seit Jahren gesunken ist, ist Frankreich noch immer das Land mit dem höchsten Anteil einheimischer Filme: 33 % aller Kinobesucher (gegenüber 40 % 2012), gefolgt von Italien (31 %), Dänemark (30 %) und Deutschland (26 %).

Bruttoeinspielergebnisse

Aus den vorläufigen Zahlen lässt sich ablesen, dass anders als in den letzten drei Jahren der Anstieg der Ticketpreise in 19 der 25 EU-Länder nicht mehr ausgereicht hat, um den Rückgang der Besucherzahlen wettzumachen. Die Bruttoeinspielergebnisse gingen in 14 der 25 EU-Länder, für die Daten vorliegen, zurück.^{2 3}

2. Angaben zum Geschäftsverlauf

2013 stand im Zeichen der Verhandlungen zur Verabschiedung des Programms Creative Europe und dessen Budgetausstattung. Zum einen ging es um die Einigung zwischen EU-Kommission, Europäischer Rat und EU-Parlament auf ein Gesamtbudget für 2014 bis 2020 für Creative Europe. Gleichzeitig ging es aber auch um die Frage, wie viele Beratungsbüros es in Zukunft in Deutschland geben würde, da die Kommission ab 2014 nur noch einen nationalen Vertragspartner für Creative Europe vorsieht. MEDIA Desk und MEDIA Antennen haben mit ihren jeweiligen regionalen Partnern bewirkt, dass sich für den Bereich MEDIA die föderale Struktur fortsetzt, die Beratung mit vier regionalen Büros erhalten bleibt und auch das Teilprogramm KULTUR weiterhin von dem Cultural Contact Point (CCP) betreut wird. Ebenso wird die finanzielle Ausstattung für 2014 unverändert bleiben. Die nationale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Redaktion und Neugestaltung der Website und die Betreuung der Publikationen werden vom Desk in Hamburg übernommen. Die Beauftragte des Bundesministeriums für Kultur und Medien (BKM) ist nationaler Koordinator für die Beratungsbüros und schließt den konsolidierten Vertrag mit der Europäischen Kommission. Für diese erste Vertragsgestaltung hat die Gesellschaft die BKM stark unterstützt.

Im Geschäftsjahr 2013 hat sich die Anzahl der von MEDIA Desk organisierten Branchenveranstaltungen gegenüber 2011 ca. verdreifacht. Darunter sind Angebote für die Internationalisierung der regionalen Branche (z.B. Strategic Planning) sowie Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern. Darunter waren Veranstaltungen bei folgenden Festivals: Max Ophüls Preis, Berlinale, Internationale Filmfestspiele Cannes, Kurzfilmfestival Hamburg, Dokumentarfilmfestival in Nyon, Filmfest in Galway, Filmkunstmesse Leipzig, Filmfest Hamburg, Nordische Filmtage Lübeck, Filmfest Braunschweig, CPH:Dox, Europawoche in Hamburg. Darüber hinaus hat MEDIA Desk das Programm auf weiteren

² Quelle: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

³ Die Daten wurden in Zusammenarbeit der EFARN (European Film Agency Research Network) erfasst.

Alle Angaben für 2013 sind vorläufig.

Festivals und Messen repräsentiert.

In den letzten Jahren hat sich in der Region eine neue Produzentengeneration entwickelt, die von Beginn an für den europäischen und internationalen Markt produzieren. Das Interesse der Produzenten in Hamburg und Schleswig-Holstein an der europäischen Filmförderung ist auch in 2013 konstant stark geblieben. Die persönliche Beratung z.B. bei Veranstaltungen, im Büro, am Telefon oder per E-Mail und via Website der gesamtdeutschen Branche ist weiterhin zentrale Aufgabe der Gesellschaft.

Neben der persönlichen Beratung informierte die Gesellschaft auch in 2013 weiterhin per Öffentlichkeitsarbeit und mit Publikationen, z. B. das MEDIA Magazin mit einer Auflage von 6.500 Stück.

Aus dem MEDIA Programm konnten deutsche Unternehmen und Projekte im Jahr 2013 insgesamt 17,4 Millionen Euro generieren. Nach Deutschland fließen 8,66% der EU-weit vergeben Mittel in Höhe von 98,6 Millionen Euro. Der regionale Anteil daran für Hamburg und Schleswig-Holstein beträgt 2,1 Millionen Euro, das sind 12 % der deutschen Gesamtsumme und bedeutet eine Steigerung gegenüber 2012 als 1,52 Millionen Euro in die Region flossen.⁴

Beispiele für deutsche Filme, deren Produzenten MEDIA Förderung erhielten und die 2013 erfolgreich im europäischen Ausland liefen:

- HANNAH ARENDT von Margarethe von Trotta, MEDIA Förderung: i2i Förderung 50.000 Euro, Distribution Selective in 22 europäischen Ländern, Distribution Automatic in fünf Ländern, nominiert für den European Film Award Best Actress (Barbara Sukowa), erhielt beim Deutschen Filmpreis zwei Lolas für bester Spielfilm in Silber und Beste weibliche Hauptrolle in Gold.
- ONLY LOVERS LEFT ALIVE von Jim Jarmusch, MEDIA Förderung: Distribution Selective in 16 europäischen Ländern, Distribution Automatic in drei Ländern, lief im Wettbewerb des Festival de Cannes, Koproduktion Deutschland und Großbritannien. Wurde in Deutschland u.a. von der FFHSH unterstützt.

Ein großer Anteil der selektiven Verleihförderung ging an deutsche Verleiher für die Herausbringung europäische Filme, z.B.:

- THE BROKEN CIRCLE BREAKDOWN von Felix Van Groeningen, MEDIA Förderung: Distribution Selective in 17 europäischen Ländern, Distribution Automatic in acht Ländern, nominiert in vier Kategorien für den Europäischen Filmpreis, Europäischer Filmpreis für Beste Hauptdarstellerin (Veerle Baetens), Gewinner des Lux Film Prize des Europäischen Parlaments 2013, Oscar Nominierung für den besten nicht-englischsprachigen Film, Gewinner César für den besten nicht-französischsprachigen Film. In Deutschland erhielt Pandora Filmverleih MEDIA Förderung für die Herausbringung des Films.

⁴ Quelle: Creative Europe Desk Berlin-Brandenburg

- LA GRANDE BELLEZZA von Paolo Sorrentino, MEDIA Förderung: Development 60.000 Euro, Distribution Selective in 15 europäischen Ländern, Distribution Automatic in sechs Ländern, der Film erhielt den Oscar für den besten nicht-englischsprachigen Film 2013 und den Golden Globe in der gleichen Kategorie, Gewinner Bester Film, Bester Regisseur, Bester Hauptdarsteller und Bester Schnitt beim Europäischen Filmpreis 2013, Gewinner BAFTA Awards 2014 für den besten nicht-englischsprachigen Film, lief im Wettbewerb des Festival de Cannes. In Deutschland erhielt DCM Filmverleih MEDIA Förderung für die Herausbringung des Films.

3. Vergleich von den Vorjahresprognosen mit der tatsächlichen Entwicklung

In Fragen der Kompetenzverteilung und des Budgets hat sich gegenüber 2012 nichts geändert. Die für 2013 im Wirtschaftsplan prognostizierten Entwicklungen und Tätigkeiten wurden im Wesentlichen umgesetzt.

C) Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Nach Schluss des Geschäftsjahres 2013 gab es keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für den MEDIA Desk Deutschland. In 2013 gab es keine personellen Veränderungen.

Die MEDIA Desk GmbH wird zu jeweils 50% finanziert von: 1. der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, 2. der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH). MEDIA Desk arbeitet gemäß Auflage nicht gewinnorientiert, sondern erhält die Zuwendungen im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Nach Abrechnung mit den Zuwendungsgebern besteht gegenüber der EU-Kommission eine Forderung aus 2013 in Höhe von 29 Teuro. Dem steht eine Verbindlichkeit gegenüber von 1 TEuro.

Aufgrund der gestiegenen Anzahl an Veranstaltungen und dem kostenintensiven Angebot eines Strategic Planning Seminars für Produzenten aus Hamburg und Schleswig-Holstein wurden die Mittel fast vollständig ausgeschöpft. Die gesamten Aufwendungen im Geschäftsjahr 2013 betragen 298 TEuro.

Die Liquidität war aufgrund der bedarfsorientierten Mittelabrufe immer ausreichend. Es wurde ein ausgeglichenes Geschäftsergebnis erzielt.

Für das Geschäftsjahr 2014 wird von einer kontinuierlichen Entwicklung der Gesellschaft ausgegangen. Es wird ein ausgeglichenes Geschäftsergebnis erwartet.

D) Nachtragsbericht

Der MEDIA Desk in Hamburg soll auch weiterhin zu 50% von der Europäischen Kommission und zu 50% vom regionalen Partner, der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein GmbH, finanziert werden. Der Vertrag mit der Europäischen Kommission in Brüssel wird seit 2004 direkt mit der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein abgeschlossen. Für 2014 wird der Vertrag mit der Europäischen Kommission direkt mit dem BKM geschlossen. Partner in dem gemeinsamen Antrag ist Creative Europe Desk Hamburg bzw. der Antrag wurde noch unter der Firmierung MEDIA Desk Deutschland gestellt.

Somit wird das Jahr 2014 im Zeichen der Einführung des Programms Creative Europe stehen. Statt wie bisher das MEDIA Magazin zu publizieren, hat die Gesellschaft gemeinsam mit den anderen deutschen Desks eine Broschüre mit einer Auflage von 4.000 Stück zum Programm Creative Europe veröffentlicht, in der beide Teilprogramme – MEDIA und KULTUR – vorgestellt werden.

Mit Beginn des neuen Programms wurden auch die Beratungsbüros umfirmiert. Aus dem MEDIA Desk Deutschland wurde in 2014 Creative Europe Desk Hamburg.

E) Chancen-, Risiko- und Prognosebericht

1) Neugestaltung des Programms

2013 wurde der Vorschlag der Europäischen Kommission für das Programm Creative Europe verhandelt. Am 5. Dezember 2013 hat der Europäische Rat das Creative Europe Programm verabschiedet, das ab 1. Januar 2014 die bisherigen Programme MEDIA und KULTUR vereint. Die ersten Ausschreibungen wurden noch im Dezember 2013 veröffentlicht.

Der Schwerpunkt der Beratungs- und Pressearbeit bleibt weiterhin auf das Teilprogramm MEDIA bezogen. Darüber hinaus werden Basisinformationen zum Teilprogramm KULTUR vermittelt. Die Gesellschaft hat für Creative Europe eine gemeinsame Website (Startseite) für die Teilprogramme MEDIA und KULTUR konzipiert, die seit Anfang 2014 online ist.

2) Gewährung der Finanzierung

Das für Creative Europe bewilligte Budget beträgt 1.46 Milliarden Euro für sieben Jahre und alle Mitgliedsländer, was zwar eine Erhöhung um 9% gegenüber den Budgets der Vorläuferprogramme bedeutet, jedoch deutlich hinter dem Budget (1.8 Milliarden Euro) im Kommissionsvorschlag zurückbleibt. Aufgrund dieser Kürzung wird der geplante Garantiefonds nicht vor 2016 an den Start gehen.

Die Finanzierung der Gesellschaft wird weiterhin zu 50% von der Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein und zu 50% von der EU übernommen. Für 2014 ist die Finanzierung gleichgeblieben und bei der Kommission beantragt. Die Gesellschaft erstellt für den Förderantrag bei der EU einen Wirtschaftsplan, der im laufenden Geschäftsjahr als Grundlage für die Mittelverwendung gilt. Durch maßvolle Umschichtungen innerhalb dieses Rahmens kann die Gesellschaft auch auf kurzfristige Entwicklungen und Angebote reagieren.

Die Kommission stellt in Aussicht, einen Berechnungsschlüssel zu entwerfen, auf Basis dessen die finanzielle Ausstattung für alle Büros in Europa ab 2015 berechnet werden soll. Die Kommission stellt ab 2014 eine Gesamtsumme für die Beratungsbüros zur Verfügung. Ob die prozentuale Aufteilung dieser Summe ab 2015 mit dem bisherigen Verteilungsschlüssel identisch bleibt, ist u.U. Gegenstand der Verhandlung auf Länderebene.

3) Prognose der Entwicklung

Die Gesellschaft wird 2014 unterschiedliche Veranstaltungen, Seminare und Diskussionen für die regionale audiovisuelle Branche auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene durchführen. Die Zusammenarbeit mit regionalen Branchenvertretern erhält eine große Gewichtung.

Aufgrund der Entwicklung der digitalen Möglichkeiten steht die Gesellschaft vor der Aufgabe, die Branche immer wieder mit Informationen zu versorgen.

Durch die Zusammenlegung der Programme MEDIA und KULTUR zu Creative Europe entsteht ein neuer und erhöhter Informationsbedarf. Das stellt die Gesellschaft vor spannende Herausforderungen. In Zukunft wird es auch darum gehen, die Schnittstellen zwischen den Unterprogrammen MEDIA und KULTUR herauszufinden und die damit verbundenen Möglichkeiten für die gesamte Kreativwirtschaft aufzuzeigen. Dabei wird das Aufgabenfeld unverändert im Schwerpunkt Filmwirtschaft liegen.

Christiane Siemen
Hamburg, im Mai 2014

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGRG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung und
- die Geschäftsführung.

Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung liegen nicht vor.

Da die Geschäftsführungstätigkeit nur durch eine Geschäftsführerin ausgeübt wird, liegt ein Geschäftsverteilungsplan ebenfalls nicht vor.

Darüber hinaus werden Überwachungsaufgaben auch durch den Aufsichtsrat der Gesellschafterin ausgeübt.

Gemäß § 10 der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates der FFHSH hat

- die Geschäftsführung der FFHSH dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der FFHSH auch von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften beachtet werden.
- eine Tochtergesellschaft ohne Aufsichtsrat die nach dem Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft und deren Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäfte stets dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft zur

Beschlussfassung vorzulegen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

- eine Tochtergesellschaft und eine wichtige Beteiligung mit Aufsichtsrat die Maßnahmen, die in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat der Muttergesellschaft vorzulegen.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2013 haben zwei Gesellschafterversammlungen stattgefunden. Ferner haben drei Sitzungen des Aufsichtsrates der FFHSH in 2013 stattgefunden.

Niederschriften wurden erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. §125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß ist die Geschäftsführerin in keinen Aufsichtsräten und Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Individualisierte Angaben zur Vergütung der Geschäftsführung werden nicht getätigt, da die entsprechende Angabe gemäß § 286 Nr. 4 HGB nur von börsennotierten Aktiengesellschaften vorzunehmen ist.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein separater Organisationsplan für die Gesellschaft liegt nicht vor.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nicht anwendbar, siehe Frage 2a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die erforderliche Funktionstrennung in den wesentlichen Bereichen ist gewährleistet. Funktionen im Bereich der Buchhaltung und des Zahlungsverkehrs werden auch unter diesem Aspekt von Mitarbeitern der FFHSH wahrgenommen.

Weitere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind nicht vorgenommen und dokumentiert worden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Richtlinien ergeben sich grundsätzlich aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft (§ 7 Abs. 3, Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung).

Ferner unterliegen die Zustimmungspflichtigen Geschäfte der Zustimmung/Genehmigung durch den Aufsichtsrat der FFHSH (§10 der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates der FFHSH).

Anhaltspunkte für Abweichungen von diesen Richtlinien haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücks-Verwaltung, EDV)?

Alle wesentlichen Verträge werden zentral verwaltet. Die Ablage bzw. Verwahrung von Verträgen ist ausreichend dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Grundlage der Planungsrechnung ist der Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan für 2013 bestand aus einem Ausgabenplan für Betriebsmittel und einem Einnahmenplan für die Fördermittel.

Der Wirtschaftsplan wird jeweils im Herbst des laufenden Jahres für das Folgejahr nach den Vorgaben der Gesellschafterin erstellt und in der letzten Sitzung des Aufsichtsrates der FFHSH vor Beginn des Planungsjahres vorgestellt. Detaillierte schriftliche Anweisungen zum Planungsprozess liegen ansonsten nicht vor.

Der Wirtschaftsplan für 2014 wurde in der Aufsichtsratssitzung der FFHSH am 9. Dezember 2013 beschlossen.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und ausgewertet.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Eine klassische Kostenrechnung besteht nicht. Bei Bedarf werden den Kostenarten auf Basis eines Kontennachweises der Finanzbuchhaltung die Plandaten des Wirtschaftsplans gegenübergestellt.

Gleichwohl halten wir das Rechnungswesen und die Kostenrechnung für die Größe des Unternehmens und seiner speziellen Geschäftstätigkeit für angemessen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Gesellschaft wird ausschließlich durch Zuwendungen der EU und der FFHS finanziert.

Die Liquidität wird laufend kontrolliert und durch zeitgerechte Abrufe von Zuwendungsmitteln sichergestellt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abforderung der Fördermittel zur eigenen Liquiditätsdeckung erfolgt zeitnah.

Eine Kreditüberwachung ist nicht erforderlich, da bestehende Forderungen im Wesentlichen nur gegen die Zuwendungsgeber bestehen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Controllingaufgaben werden von der Geschäftsführerin und von der Controllerin (FFHS) wahrgenommen. Dies erscheint uns für die Größe des Unternehmens angemessen.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht anwendbar, da keine Tochterunternehmen oder wesentliche Beteiligungen bestehen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es liegt eine Beschreibung der Geschäftsführung über mögliche Kernrisiken und deren Regelungen vor. Frühwarnsignale wurden bisher explizit nicht definiert. Bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Gesellschaft ist im Wesentlichen abhängig von dem Erhalt von Fördermitteln der EU und der FFHSH.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die ergriffenen Maßnahmen erscheinen uns ausreichend und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Der Risikokatalog nebst den im Einzelnen getroffenen Maßnahmen zur Risikoabgrenzung/ Risikovermeidung ist in einer zusammenfassenden Darstellung dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Da sich das Geschäftsmodell und die inhärenten Risiken nicht signifikant geändert haben, ist in der nahen Vergangenheit keine Aktualisierung der erstellten Dokumentation erfolgt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Nicht anwendbar, da die Gesellschaft keine Finanzinstrumente einsetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht anwendbar, da die Gesellschaft keine Finanzinstrumente einsetzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht anwendbar, da die Gesellschaft keine Finanzinstrumente einsetzt.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar, da die Gesellschaft keine Finanzinstrumente einsetzt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar, da die Gesellschaft keine Finanzinstrumente einsetzt.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar, da die Gesellschaft keine Finanzinstrumente einsetzt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Nicht anwendbar, da keine Interne Revision besteht.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe 6 a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe 6 a).

d) Hat die Interne Revision/Konzernrevision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe 6a).

e) Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe 6 a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe 6 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu Zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages aufgeführt.

Zusätzlich hat der Aufsichtsrat der FFHSH in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1995 gemäß § 10 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages weitere Geschäfte als zustimmungsbedürftig festgelegt und diese in die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der FFHSH aufgenommen.

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der genannten Regelungen.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung wurden nicht vergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der von uns durchgeführten Abschlussprüfung sind keine Geschäfte bekannt geworden, mit denen gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsanweisungen oder bindende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrats der FFHSH verstoßen worden ist.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

In 2013 wurden keine wesentlichen Investitionen getätigt. Das Investitionsvolumen ist insgesamt zum Fördervolumen von untergeordneter Bedeutung.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nicht anwendbar, siehe Frage 8a).

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nicht anwendbar, siehe Frage 8a).

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nicht anwendbar, siehe Frage 8a).

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Vergaberegeln ergeben sich aus § 6 der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsführung der FFHSH. Hiernach sollen bei der Auftragsvergabe die Verdingungsordnungen (VOL und VOB) beachtet werden, auch wenn ihre Anwendung rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir keine Verstöße gegen für das Unternehmen geltende Vergaberegeln festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Wesentliche Auftragsvergaben erfolgten nicht. Bei Auftragsvergaben geringeren Umfangs werden nach Auskunft der Gesellschaft Vergleichszahlen über das Internet und bei Anbietern telefonisch eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung ist in § 7 des Gesellschaftsvertrags geregelt. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet hiernach einmal jährlich innerhalb von fünf Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt.

Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder vom Gesellschafter verlangt wird.

Die Berichterstattung an den Aufsichtsrat der FFHSH im Rahmen der Aufsichtsratssitzung ist in § 6 der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung der FFHSH sowie in § 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der FFHSH geregelt. Gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsanweisung bzw. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung soll dem Aufsichtsrat viermal im Kalenderjahr, ihm muss einmal im Kalenderhalbjahr berichtet werden. In 2013 fanden drei Sitzungen des Aufsichtsrats der FFHSH statt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelte nach den uns vorgelegten Protokollen und Vorlagen einen vollständigen und zutreffenden Eindruck in die wirtschaftliche Lage.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es ergaben sich, soweit erkennbar, keine Anzeichen für die nicht zeitnahe Unterrichtung des Überwachungsorgans über wesentliche Vorgänge. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsmäßig abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung wurde im Berichtsjahr nicht gewünscht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Feststellungen getroffen, die auf eine nicht ausreichende Berichterstattung schließen lassen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht keine D&O-Versicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte festgestellt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nach unseren Feststellungen nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Entsprechende Anhaltspunkte liegen nicht vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft ist zu rd. 32% eigen- bzw. 68% fremdfinanziert. Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Nicht anwendbar, da kein Konzern besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft finanziert sich aus Zuwendungen der öffentlichen Hand. Für 2013 sind TEUR 300 bewilligt worden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt rd. 32% der Bilanzsumme. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftliche Lage des Unternehmens vereinbar?

Nicht anwendbar, da ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt wird.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es wird keine Unterscheidung nach Segmenten vorgenommen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Creative Europe Desk und der FFHSH nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt wurden.

Die FFHSH gewährte der Creative Europe Desk in 2013 einen Zuschuss in Höhe von TEUR 300. Die FFHSH erhält hiervon 50% (TEUR 150) von der EU erstattet.

Ferner wurden Kosten der Buchhaltung in Höhe von TEUR 12 der Creative Europe Desk belastet.

d) Wurde die Konzessionsabgabe Steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir verlustbringende Geschäfte nicht festgestellt. Aufgrund der Aufgabenstellung der Gesellschaft ergibt sich zwangsläufig ein Deckungsbedarf, der von der EU und der FFHSH getragen wird.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht anwendbar, siehe Antwort zu Frage 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht anwendbar.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht anwendbar.

Creative Europe Desk Hamburg GmbH (vormals: „MEDIA DESK“ Informationsstelle für europäische Filmförderung GmbH), Hamburg

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 60036 im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25. November 1996, zuletzt geändert am 6. März 2014.

Das Stammkapital beträgt EUR 25.564,59. Alleingesellschafterin ist die FFHSH.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Sammlung, Systematisierung, Dokumentation und Weitergabe von Informationen über europäische Filmförderung und europäische Medienprogramme, insbesondere des MEDIA Programms der Europäischen Union.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

In der Gesellschafterversammlung am 20. Juni 2013 wurde der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt.

Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss jedoch nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

In der Gesellschafterversammlung vom 6. März 2014 wurde unter anderem die Änderung der Firma in § 1 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Neue Firma ist nun Creative Europe Desk Hamburg GmbH.

Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich mit Vertrag vom 10. September 1996 gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet, eine zentrale Verbindungsstelle MEDIA DESK DEUTSCHLAND in Hamburg einzurichten und auszubauen, die den Fachkreisen in Deutschland Informationen über die audiovisuelle Politik der EU-Kommission und insbesondere deren Programme zur Verfügung stellt und es ihnen ermöglichen soll, sich an allen sie interessierenden Vorhaben zu beteiligen. Dabei soll eine enge Zusammenarbeit mit den MEDIA-Antennen aus München, Berlin-Brandenburg und Düsseldorf erfolgen, die ergänzend eingerichtet worden sind. Der Vertrag lief ursprünglich bis zum 31. Dezember 1996. Die Verlängerung für die Folgejahre wurde jährlich vereinbart.

Die Aufgabe der Creative Europe Desk besteht somit darin, über die Programme selbst sowie weitere europäische Förderungen auf dem audiovisuellen Sektor zu informieren.

2. Wirtschaftliche Aktivitäten

Das Programm „MEDIA 2007“ besteht aus den Förderbereichen:

- Aus- und Fortbildung,
- Projektentwicklung,
- Verleih und Vertrieb,
- Promotion und
- Neue Technologien und Pilotprojekte.

Zielgruppe des MEDIA-Programms sind insbesondere unabhängige Produzenten (Film, Fernsehen, Multimedia), unabhängige Verleiher und Vertriebsunternehmen (Kino, Video, Weltvertriebe) sowie Autoren, Regisseure und Kinobesitzer. Beraten werden vorwiegend Antragsteller aus Deutschland. Des Weiteren verrichtet Creative Europe Desk die Pressearbeit im Rahmen des Förderprogramms in Deutschland und erstellt Informationsbroschüren. Die Gesellschaft ist jährlich auf der Berlinale mit einem Informationsstand vertreten. Weiterhin hat die Creative Europe Desk eine Internet-Adresse eingerichtet. Die in diesem Zusammenhang eingerichtete Web Site wird mehrmals wöchentlich aktualisiert. Es wurde darüber hinaus ein MEDIA-Info-Magazin erarbeitet. Daneben erfolgten wie im Vorjahr Aktivitäten auf verschiedenen Filmtagen und Festivals. Zusätzlich wurden monatliche Infomails erstellt.

Die Gesellschaft betreibt ihre Tätigkeit in gemieteten Räumen in 22765 Hamburg, Friedensallee 14-16.

Zuwendungen

Die Gesellschaft erhält Zuwendungen zur Deckung der laufenden Kosten und der Investitionen über die FFHSH, die ihrerseits den 50%igen Mitfinanzierungsbeitrag von der EU-Kommission erhält.

Der Gesamtbetrag der Zuwendung für das Geschäftsjahr 2013 beträgt höchstens EUR 300.000,00. Er setzt sich zusammen aus einer Zuwendung der FFHSH von maximal EUR 150.000,00 und dem vertraglich geregelten Mitfinanzierungsanteil der EU-Kommission von bis zu EUR 150.000,00.

Grundlage der Zuwendungen ist der Wirtschaftsplan 2013 der Creative Europe Desk, der mit einem zu deckenden Gesamtaufwand von TEUR 300 schließt.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Creative Europe Desk wird beim Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg unter der Steuernummer 27/118/00151 geführt.

Umsatzsteuerlich ist die Creative Europe Desk nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig, da sie zurzeit nur Einnahmen aus den Zahlungen der Zuwendungsgeber erzielt. Die von den Zuwendungsgebern geleisteten Zahlungen werden als echte nicht steuerbare Zuschüsse behandelt (vgl. Abschn. 150 Abs. 4 UStR). Umsatzsteuer fällt dadurch nicht an. Ein Vorsteuererstattungsanspruch besteht ebenfalls nicht.

Zum Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung waren die steuerlichen Veranlagungen bis 2012 durchgeführt.

Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten
des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Hinsichtlich der detaillierten Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlage-
spiegel im Anhang.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

1. Forderungen gegen Gesellschafter	31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
	<u>29.252,63</u>	<u>19.827,11</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen	149.252,63	139.827,11
EU-Mittel	-120.000,00	-120.000,00
	<u>29.252,63</u>	<u>19.827,11</u>

Bei den EU-Mitteln handelt es sich um Ansprüche auf Weiterleitungen aus dem MEDIA-Programm.

II. KASSENBESTAND UND GUTHABEN BEI
KREDITINSTITUTEN

31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
38.086,31	37.557,59

Zusammensetzung:

	31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
Kassenbestand	99,70	31,58
HSH Nordbank AG, Hamburg	37.549,57	35.986,07
Hamburger Sparkasse	437,04	1.539,94
	38.086,31	37.557,59

PASSIVA

B. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN

31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
5.109,50	2.659,20

Zusammensetzung

	31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
Stand am 1. Januar	2.659,20	1.241,80
Zuführung	4.328,37	4.695,17
Auflösung	-1.878,07	-3.277,77
Stand am 31. Dezember	5.109,50	2.659,20

Wir verweisen auch auf den Anlagenspiegel in Anlage I Seite 7.

C. RÜCKSTELLUNGEN

2. Sonstige Rückstellungen

31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
17.525,48	14.519,55

Zusammensetzung:

	Stand 01.01.2013 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2013 EUR
Urlaubsrückstellung	5.119,55	5.119,55	0,00	7.725,48	7.725,48
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	5.800,00	5.569,00	231,00	5.800,00	5.800,00
Jahresabschlusserstellung	1.900,00	1.830,87	69,13	2.000,00	2.000,00
Künstlersozialkasse	400,00	301,39	98,61	400,00	400,00
Berufsgenossenschaft	1.000,00	987,00	13,00	1.000,00	1.000,00
Raumnebenkosten	200,00	0,00	200,00	400,00	400,00
Veröffentlichungskosten	100,00	0,00	100,00	200,00	200,00
	14.519,55	13.807,81	711,74	17.525,48	17.525,48

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter

31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
<u>1.878,20</u>	<u>11.303,75</u>

Zusammensetzung:

	31.12.2013 EUR	Vorjahr EUR
Verbindlichkeiten		
Überzahlung Fördermittel		
Anspruch	149.252,67	139.827,11
Zahlung	150.000,00	150.000,00
	747,33	10.172,89
Zinsen Vorjahre	676,62	676,61
Zinsen 2009	354,66	354,66
Zinsen 2010	99,59	99,59
	<u>1.878,20</u>	<u>11.303,75</u>

POSTEN DER GEWINN UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erträge aus Zuwendungen	2013 EUR	Vorjahr EUR
	<u>298.505,30</u>	<u>279.654,23</u>

Zusammensetzung:

	2013 EUR	Vorjahr EUR
FFHSH (50%)	149.252,67	139.827,12
EU-Kommission	149.252,63	139.827,11
	<u>298.505,30</u>	<u>279.654,23</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge	2013 EUR	Vorjahr EUR
	<u>18.690,69</u>	<u>19.211,39</u>

Zusammensetzung:

	2013 EUR	Vorjahr EUR
Weiterbelastung an andere MEDIA-Antennen	16.100,88	15.469,29
Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse zum Anlagevermögen	1.878,07	3.277,77
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	711,74	464,33
	<u>18.690,69</u>	<u>19.211,39</u>

3. Personalaufwand	2013 EUR	Vorjahr EUR
	<u>183.730,84</u>	<u>179.011,52</u>

	2013 EUR	Vorjahr EUR
Löhne und Gehälter	152.193,48	147.571,40
Soziale Abgaben	31.537,36	31.440,12
	<u>183.730,84</u>	<u>179.011,52</u>

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

2013 EUR	Vorjahr EUR
1.878,07	3.277,77

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

2013 EUR	Vorjahr EUR
130.504,31	116.576,33

Zusammensetzung:

	2013 EUR	Vorjahr EUR
Reise- und Hotelkosten	15.986,34	12.578,47
Raummiete	12.600,00	12.600,00
Nebenkosten, Versicherungen und Beiträge	3.950,03	4.091,56
Bürobedarf	5.159,65	2.975,17
Kommunikation, Porto, Zeitschriften	4.882,52	5.454,98
IT-Kosten	6.128,55	5.879,82
Fachdienstleistungen	15.856,32	14.763,17
Abschluss- und Prüfungsgebühren	8.000,00	7.800,00
Teilnahme an Veranstaltungen	8.980,22	5.596,98
Organisation von Veranstaltungen	16.981,54	14.549,76
Publikationen	26.076,62	23.523,21
Anzeigen/Werbung	3.354,02	6.276,03
Fortbildungskosten	1.845,10	0,00
Internet-Seite	703,40	487,18
	130.504,31	116.576,33

Zu Organisation von Veranstaltungen Berlinale/Media etc.

Die Aufwendungen betreffen überwiegend die Teilnahme an und die Organisation auf der Berlinale im Februar 2013. Außerdem werden unter diesem Posten Kosten im Zusammenhang mit diversen Veranstaltungen, Messen sowie Vorträgen über das MEDIA-Programm ausgewiesen.

Zu Publikationen

Die Aufwendungen betreffen insbesondere konzeptionelle und ausführende Arbeiten im Rahmen der Produktion von MEDIA-Info-Broschüren.

Zu Fachdiensten

Ausgewiesen wird die Kostenbelastung durch die FFHSH, die für die Gesellschaft die Buchhaltung durchführt. Des Weiteren sind dort die Jahresabschlusskosten enthalten.

Zu IT-Kosten

Der Anteil der Zuschüsse, der zur Finanzierung von Zugängen im Anlagevermögen verwendet wurde, ist in einen Sonderposten eingestellt worden. Der Sonderposten wird entsprechend der Abschreibungen der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

ANNEX 3 - Form III

ESTIMATED BUDGET

SUMMARY BUDGET - expenditure

IMPORTANT:

You need to detail below the categories of costs that you wish to select.

All costs must be broken down (on the following sheet and in the separate note to the budget if necessary).

Some cells are blocked because they contain formulas. Do not attempt to change the format.

Please check consistency between figures of the present expenditure part of budget and financing part of budget.

Name of applicant organisation:	Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein
--	---

Title of the work programme:	MEDIA Desk Deutschland
-------------------------------------	-------------------------------

1 EURO	=	type rate	type currency	Check the rate following this link: http://ec.europa.eu/budget/infoneuro/index.cfm?fuseaction=home&Language=en The rate of the month of the deadline must be used
		1 Euro	Euro	

1. PROJECT MANAGEMENT	National currency or EUROS		EUROS (automatic conversion)
	amount	currency	
1.1 Salaries (incl. labour costs and social security charges) of Personnel and fees for Project Management	182.730,84	Euro	182.730,84 €
1.1.1 Director/Coordinator	64.222,53	Euro	64.222,53 €
1.1.2 Project Manager/Officer	48.906,64	Euro	48.906,64 €
1.1.3 Assistant/Secretary	38.389,05	Euro	38.389,05 €
1.1.4 Other (specify)	31.212,62	Euro	31.212,62 €
1.2 Transport and accomodation costs	15.986,34	Euro	15.986,34 €
1.2.1 Transport	6.805,64	Euro	6.805,64 €
1.2.2 Accomodation and subsistence costs	9.180,70	Euro	9.180,70 €
Sub total 1.	198.717,18	Euro	198.717,18 €

2. ADMINISTRATIVE COSTS

2.1 Office rental and related costs	16.550,03	Euro	16.550,03 €
2.1.1 Rental of offices	13.209,52	Euro	13.209,52 €
2.1.2 Servicing (electricity, gas, water, insurance, cleaning etc.)	3.340,51	Euro	3.340,51 €
2.2 Office Equipment costs & Consumables	6.343,77	Euro	6.343,77 €
2.2.1 Equipment (fax machine, telephone, photocopier etc)	0,00	Euro	0,00 €
2.2.2 Office furniture	1.504,62	Euro	1.504,62 €
2.2.3 Office supplies (consumables)	4.839,15	Euro	4.839,15 €
2.3 Connection/documentation/postage costs	4.882,52	Euro	4.882,52 €
2.3.1 Telephone/Fax/Internet connections & subscriptions	2.701,87	Euro	2.701,87 €
2.3.2 Professional magazines, newspaper, books etc.	1.489,06	Euro	1.489,06 €
2.3.3 Postage/Mailing	691,59	Euro	691,59 €
2.3.4 Other (specify)	0,00	Euro	0,00 €
2.4 IT costs	5.147,89	Euro	5.147,89 €
2.4.1 Software, hardware	3.347,71	Euro	3.347,71 €
2.4.2 Maintenance/Helpdesk	1.800,18	Euro	1.800,18 €
2.4.3 Other (specify)	0,00	Euro	0,00 €
2.5 External Professional services (lawyers, accountant, auditor etc.)	25.627,35	Euro	25.627,35 €
Sub total 2.	58.551,56	Euro	58.551,56 €

3. PROMOTIONAL COSTS

3.1 Participation in events and meetings	12.717,79	Euro	12.717,79 €
3.1.1 Registration/Accreditation fees	6.936,42	Euro	6.936,42 €
3.1.2 Other (specify)	5.781,37	Euro	5.781,37 €
3.2 Organisation of events and meetings	12.161,76	Euro	12.161,76 €
3.2.1 Rental of surface area	1.018,60	Euro	1.018,60 €
3.2.2 Catering	5.246,92	Euro	5.246,92 €
3.2.3 Equipment costs	0,00	Euro	0,00 €
3.2.4 Other (specify)	5.896,24	Euro	5.896,24 €
3.3 Publication costs	12.299,59	Euro	12.299,59 €
3.3.1 Design & Layout	1.765,85	Euro	1.765,85 €
3.3.2 Translation costs	0,00	Euro	0,00 €
3.3.3 Printing costs	8.919,44	Euro	8.919,44 €
3.3.4 Other (specify)	1.614,30	Euro	1.614,30 €
3.4 Advertising costs	3.354,02	Euro	3.354,02 €
3.4.1 Design & Layout	622,97	Euro	622,97 €
3.4.2 Advertising space	2.731,05	Euro	2.731,05 €
3.4.3 Other (specify)	0,00	Euro	0,00 €
3.5 Web costs	703,40	Euro	703,40 €
3.5.1 Costs for the up-date of the web site	0,00	Euro	0,00 €
3.5.2 Other (specify)	703,40	Euro	703,40 €
Sub total 3.	41.236,56	Euro	41.236,56 €

TOTAL COSTS	298.505,30	Euro	298.505,30
--------------------	-------------------	------	-------------------

DATE: SIGNATURE:

NAME:

Legal representative of applicant

DATE: SIGNATURE:

NAME:

Responsible for MEDIA Desk /Antenna

IMPORTANT INFORMATION ON BUDGET

1. Heading
- 1.1. Sub-heading (expense category)
- 1.1.1. Item (expense level)
- 1.1.1.1. Sub-item (detail of expense level).

To avoid rejection of expenses when submitting the final report, rules described below must be respected when carrying out the work programme:

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER HAFTUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2002

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von EUR 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, bei Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftungssumme anzubieten, wobei über einen dadurch entstehenden Prämienmehraufwand noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu treffen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft